

Der erste Ausschuss soll auch darüber berichten, in welcher Weise der durch Se. Majestät gestattete Abdruck der Protokolle, wovon der Herr Landtags-Commissarius Seine Durchlaucht unterrichtet hat, zu bewerkstelligen ist.

Der zwölfte Ausschuss hat ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius zur Prüfung erhalten, wornach Se. Excellenz der Herr Minister des Innern sich bewogen gefunden haben, die Ausführung des ständischen Beschlusses zu untersagen, wodurch dem Registrator Schmitz ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. zuerkannt worden war.

Dem dritten Ausschusse sollen die eingegangenen Acten des Provinzial-Kirchenrechts im Oberlandes-Gerichts-Bezirk Hamm und der Rheinbergische Religions-Vergleich von 1691 zur weitem Veranlassung übergeben werden.

Endlich hatte der Herr Landtags-Commissar Sr. Durchlaucht den Auszug eines Ministerial-Rescripts vom 24. Februar d. J. übersandt, woraus hervorgeht, daß die Durchsicht der vom Landtag für die öffentlichen Blätter bestimmten Artikel von Sr. Majestät Allerhöchstdieselbst dem Herrn Landtags-Commissarius übertragen worden, wodurch die dieserwegen früher erhobenen Bedenken nun gänzlich erledigt sind.

Ein Abgeordneter der Städte, von dem Herrn Landtags-Marschall dazu aufgefordert, verlas seinen Antrag, daß Se. Majestät wiederholt gebeten werden möge, das Gesetz vom 7. Juli 1833, wornach dem Fiscus bei Prozessen ein Vorzugsrecht wegen Zinsen-Forderung oder Zahlung eingeräumt worden, für die Rheinprovinz nicht anwendbar zu erklären, oder, wenn dies nicht ausführbar sei, es lieber für die ganze Monarchie aufzuheben, und erhielt der vierte Ausschuss den Auftrag, darüber zu berichten.

Der nämliche Herr Abgeordnete trug ein anderes Petition wegen Aufhebung der Klassensteuer-Contingentirung oder doch Abänderung des gegenwärtigen Verfahrens vor, welches dem achten Ausschusse zugewiesen worden ist.

Von einem Deputirten der Landgemeinden wurde die Verwendung der Stände-Versammlung zum Schutze der Runkelrüben-Zuckerfabrikation in Anspruch genommen und theilten Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall diesen Antrag dem neunten Ausschusse zu, indem Sie dem Director desselben anheimstellten, diesen Gegenstand gemeinschaftlich mit dem Herrn Director des siebenten Ausschusses zur Berathung zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern, da bei dieser Frage das landwirthschaftliche Interesse nicht minder als das industrielle zu vertreten sei.

Von dem Communal-Oberförster Mohr zu Erler ist dem Herrn Landtags-Marschall ein von ihm gefertigter Entwurf eines Forst-Polizei-Gesetzes zur Benutzung bei der Berathung über diesen Gegenstand und die dem Landtage zugekommene Proposition übersandt worden.

Dieser Entwurf ist dem zweiten Ausschusse übergeben, dem Herrn Verfasser aber für seine gemeinnützigen Bemühungen gedankt worden.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall bestimmten Sonnabend den 12. Juni als den letzten Tag, bis zu welchem Privat-Anträge angenommen werden könnten, und die nächste Plenar-Sitzung auf Freitag den 4. d. Vormittags zehn Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

## F ü n f t e   S i t z u n g .

Düsseldorf, den 4. Juni 1841.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen, genehmigt und vollzogen.

Se. Durchlaucht benachrichtigten die Stände-Versammlung, daß mit Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius vom 3. d. Mts. die zur Vertheilung nöthigen Exemplare des revidirten Entwurfs des Provinzial-Rechtes des vormaligen Herzogthums Berg, der vormalis kurkölnischen Leclaven desselben und der Herrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg an der Mark und Wildenburg nebst Motiven, sodann eine angehängte Erörterung der bei der Berathung dieses Entwurfs von dem siebenten Ausschusse des fünften Rheinischen Provinzial-Landtages angeregten Bedenken und endlich mehrere Bände Acten des Justiz-Ministerii, welche diese Gegenstände betreffen, eingesandt worden, die Drucksachen vertheilt, die übrigen Acten aber dem vierten Ausschusse zugetheilt werden sollten.

Das von dem Herrn Landtags-Commissarius eingesandte Allerhöchste Propositions-Dekret, die Errichtung einer Hagel-Vericherung-Anstalt für die Rheinprovinz betreffend, wurde dem siebenten Ausschusse überwiesen.

Eine bei Sr. Durchlaucht eingegangene Benachrichtigung des Herrn Landtags-Commissarius vom 3. d. Mts., wornach die Strom- und Deich-Ordnung, die in dem allgemeinen Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 30. April c. sub 9 angenommen worden ist, doch nicht vom Rheinischen Provinzial-Landtage hat berathen werden sollen; und also bis zu einer weitem Allerhöchsten Bestimmung nicht weiter zu berathen ist, wurde dem fünften Ausschusse zugetheilt.

Endlich haben der Herr Landtags-Commissar unterm 24. v. Mts. zwei Anträge auf die Aufnahme in die Rheinische Ritterguts-Matrikel, gestellt durch den Herrn Referendar von Lorch für den Elswyls-Hof im Kreise Cleve und durch den Herrn Fabrikanten Schüller in Düren für das Gut Schweppenheim im Kreise Düren dem Herrn Landtags-Marschall zugesandt, um nach Art. VI. der Allerh. Verordnung vom 13. Juli 1827 diese Gesuche dem Stände der Ritterschaft vorzulegen und derselben anheimzustellen, ob dieselbe diese Gesuche bei Sr. Majestät bevorworten wolle.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall eruchten Ihrer Seits den Herrn Fürsten zu Salm-Dyck Durchlaucht, die Ritterschaft unter Ihrem Vorzuge zu einem Beschlusse über den vorerwähnten Gegenstand zu veranlassen.

Ein Abgeordneter aus dem Stände der Ritterschaft rügte, daß in dem letzten Berichte der Düsseldorfer Zeitung über die Landtags-Verhandlungen nur gesagt worden sei, daß mehrere Anträge eingegangen, nicht aber, was der Zweck derselben gewesen; der Herr Abgeordnete hielt es für wünschenswerth, daß auch dieser genannt werde, damit dadurch denen, die mit den einen oder andern außerhalb des Landtages zu verhandelnden Gegenständen genauer bekannt, oder bei der Verhandlung besonders interessiert seien, Gelegenheit gegeben werde, ihre Ansichten und Wünsche dem einen oder andern Landtags-Deputirten zur Benutzung resp. Unterstützung mitzutheilen.

Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt, und erklärte der Herr Vorzügliche, daß die Gewährung desselben keinen Anstand finde, wornach mithin der Inhalt der bereits in den früheren Sitzungen vorgekommenen Anträge noch nachträglich in jene Veröffentlichung aufzunehmen sein werde, welche Se. Durchlaucht ebenfalls rücksichtlich des Präclusiv-Termins für den Eingang von Privat-Anträgen in Folge des durch ein Mitglied der Ritterschaft ausgesprochenen, von der Versammlung beifällig aufgenommenen Wunsches genehmigten, dabei aber die Ansicht äußerten, daß dies weniger erforderlich scheine, da der Landtag nach den gesetzlichen Bestimmungen doch überall keine Privat-Anträge annehmen dürfe.

Hierauf ertheilte der Herr Landtags-Marschall einem Deputirten der Städte das Wort, der darauf antrug, die Stände-Versammlung möge Se. Majestät allerunterthänigst bitten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, dem Erzbischofe Clemens August seine volle gesetzliche Freiheit und Amtswirkksamkeit wieder zu geben, oder aber zu befehlen, daß über die gegen denselben veröffentlichten Anschuldigungen nach den bestehenden Gesetzen verfahren und erkannt werde.

Ein Mitglied der Ritterschaft dagegen trug darauf an, daß dieser Antrag ganz beseitigt und nicht an einen Ausschuss verwiesen werde, was sonst, da er hinlängliche Unterstützung gefunden, hätte geschehen müssen, und verwies auf die diesen Gegenstand betref-

senden Worte, welche Sr. Majestät bei der Huldbildung gesprochen, erinnerte an diejenigen, mit welchen der Landtag vor wenigen Tagen seine Ueberzeugung und seine Hoffnung am Fuße des Thrones niedergelegt, und berief sich auf die ohne Zweifel jedem Mitgliede der Stände-Versammlung bewohnende Kenntniß der eifrigen Bemühungen Sr. Majestät, die in Rede stehende Angelegenheit bald zu einem erwünschten Ziele zu führen, in welchen Bemühungen das Einschreiten des Landtages nur störend einwirken werde.

Mehrere andere Mitglieder begehrt das Wort. Se. Durchlaucht verwies aber auf die Geschäfts-Ordnung, und zwar auf § 3, wornach ohne weitere Erörterung die Frage selbst zur Abstimmung gebracht werden müsse: ob der Antrag ohne Weiteres abgewiesen oder einem Ausschusse zur Prüfung übergeben werden solle?

Der Herr Antragsteller glaubte, nachdem gestattet worden, die Gründe für die Zurückweisung des Antrags zu entwickeln, die seinigen für die Erwägung desselben anführen, d. h. jene auch widerlegen zu dürfen. Se. Durchlaucht sprach sich aber wiederholt dahin aus, daß eine weitere Erörterung nicht zulässig sei, was einen Deputirten der Ritterschaft zu der Aeußerung bewog, daß dadurch den katholischen Mitgliedern ein Unrecht zugefügt werde, indem man sie verhindern wolle, sich in der Versammlung auszusprechen, während einem Deputirten dafür die Rednerbühne eingeräumt worden sei, was nicht ohne vorherige Kenntnißnahme und Gestattung des Herrn Landtags-Marschalls geschehen sein könne.

Se. Durchlaucht wies diesen Vorwurf zurück und nahm Bezug auf das beim letzten Landtage bei Gelegenheit des Antrags wegen der erzbischöflichen Gerichte beobachtete Verfahren, wornach das heutige damit in vollkommener Uebereinstimmung und dadurch gerechtfertigt erscheine, auch nach der Geschäfts-Ordnung nicht anders sein dürfe.

Jener Abgeordnete entgegnete, da die Geschäfts-Ordnung von dem Herrn Landtags-Marschall ausgegangen, so könne er sie auch modificiren, und dürfe einer Partei nicht versagen, was er der andern erlaubt habe; — Se. Durchlaucht erwiederten aber, daß nicht Sie, sondern die Special-Commission für ständische Angelegenheiten als die Behörde anzusehen sei, welche jene Geschäfts-Ordnung erlassen und Sie daran nichts ändern könnten und wollten.

Derselbe Abgeordnete kam wieder auf die Benützung der Rednerbühne durch das oben erwähnte Mitglied zurück und nahm gleiche Rechte für alle Redner in Anspruch, indem er noch die Beschwerde hinzufügte, daß den Katholiken jede Gelegenheit genommen worden sei, sich über die erzbischöfliche Angelegenheit zu äußern, und dies hier wenigstens nicht auch hätte geschehen sollen.

Se. Durchlaucht machten bemerklich, daß Sie vollkommen unparteiisch bei der Sache zu Werke gegangen zu sein glaubten, indem Sie mehreren das Wort nicht ertheilt, die darum schon vor der Sitzung gebeten, um sich gegen den Antrag zu erklären, daß übrigens der Umstand, daß jenes Mitglied von der Bühne gesprochen, ganz unerheblich und die daraus gezogene Folgerung irrig sei.

Ein Deputirter aus dem Stande der Städte schlug vor, der Herr Antragsteller möge seinen Antrag zurücknehmen und so den Stoff zum Streite beseitigen; es wurde darüber aber hinweggegangen, und ein anderes Mitglied aus dem Stande der Städte suchte durch den Art. 49 des Landtags-Gesetzes zu beweisen, daß die dem § 3 des Reglements gegebene Deutung irrig sei, indem es hinzufügte, daß wenn sie die richtige sein sollte, der daraus entstehende Zustand ein fürchterlicher sei, und die Anwendung desselben die Minorität beständig zum Schweigen verurtheilen werde.

Se. Durchlaucht erinnerten dagegen, daß die Einföndung von Separat-Voten bei Adressen, womit sich früher die Minorität wohl geholfen, jetzt untersagt sei, und Sie diese künftig eben so wenig gestatten, als ihnen selbst beitreten würden, wie Sie dies früher ein paarmal gethan; Sie kamen nochmals auf die vorzunehmende Abstimmung zurück und verlasen den Entwurf zur Frage in nachstehender Fassung:

„Beschließt die Versammlung im Gefühle des Vertrauens, welches sie Sr. Majestät dem Könige widmet, und in Betracht der zwischen Sr. Majestät dem Könige und dem päpstlichen Stuhle obschwebenden Unterhandlung den Gegenstand einer weiteren Verhandlung nicht zu unterwerfen?“

welchen aber der Antragsteller sehr versänglich fand und neuerdings darauf bestand, jenem Deputirten zu antworten, indem er zugleich seine Liebe zu dem verehrten Landesvater und sein Vertrauen in dessen Gerechtigkeit betheuerte. Der Herr Antragsteller wollte nun in eine Kritik der neulichen Adresse an Sr. Majestät eingehen und behauptete, Allerhöchstdieselben seien über den Zustand der Provinz und ihre Gesinnungen irrig berichtet worden, es thue Noth, daß Sr. Majestät die Wahrheit erfahre, und der Landtag sei dazu da, sie auszusprechen; Se. Durchlaucht aber unterbrachen den Herrn Redner und versagten mehreren anderen Abgeordneten das Wort, um die Frage zu stellen; da ein anderer Deputirter aber erklärte, sich nur über diese äußern zu wollen, so ließen der Herr Landtags-Marschall dieses zu, und erklärten sich auch damit einverstanden, daß die Frage nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten einfach gestellt werde:

Ob der Antrag an einen Ausschuss zu verweisen sei oder nicht?

indem Sie den Vorschlag, seinen Antrag zu modificiren und den die Geselligkeit betreffenden Theil davon zu trennen, als nicht zum Ziele führend, ablehnten.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft wollte nun auch noch über den § 3 des Geschäfts-Reglements sprechen. Se. Durchlaucht hielten aber die Sache für hinlänglich erörtert, verboten sich jede weitere Aeußerung darüber und es erfolgte die Abstimmung, bei welcher sich 33 Stimmen gegen die Ueberweisung des Antrages an einen Ausschuss, 45 aber dafür erklärten; es haben Se. Durchlaucht darauf den vierten Ausschuss die Begutachtung des gedachten Antrages überwiesen, nachdem vor der Abstimmung mehrere der Herren Abgeordneten ihre Motive für die ihrige noch besonders angeführt resp. entwickelt hatten.

Hierauf verlas ein Mitglied aus dem Stande der Landgemeinden seinen Antrag wegen Ergänzung des Maß- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, welcher dem achten Ausschusse zur Begutachtung überwiesen wurde.

Die Anträge eines Abgeordneten aus dem Stande der Städte wegen Einrichtung eines Hypotheken-Amtes zu Elberfeld und wegen Aufbringung der Kosten der Fabriken-Gerichte zu Elberfeld, Barmen, Lennep, Remscheid und Solingen wurden dem vierten Ausschusse zur Prüfung zugetheilt.

Ein Deputirter desselben Standes erbat sich die Verwendung der Stände bei Sr. Majestät um Herabsetzung des Zolles auf Stabeisen auf den früheren Satz, wie solcher im Jahre 1835 bestanden. Der achte und neunte Ausschuss werden sich gemeinschaftlich mit Prüfung dieses Gegenstandes beschäftigen, so wie der zweite Ausschuss über einen andern Antrag des nämlichen Herrn Abgeordneten, die Erhöhung der Abgabe auf das Halten der Nachtigallen und Strafe für die Blendung der Vögel betreffend, sich äußern wird.

Ueber die von einem Abgeordneten der Städte in Antrag gebrachte, bis zum 30. d. M. zu realisirende Kündigung des mit England abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages wird der neunte Ausschuss, und über jenen eines Mitgliedes desselben Standes, die Straße von Cupen nach Montjoie auszubauen, und der neuen Straße von Cupen nach Aachen alle Rechte einer Haupt-Zoll-Straße zu verleihen und das dortige Neben-Zoll-Amt zu einem Haupt-Zoll-Amt zu machen, der eilfte Ausschuss sich gutachtlich äußern.

Se. Durchlaucht kündigten nun an, daß die Berichte des ersten Ausschusses: 1) über die Behandlung der zu einer Adresse an des Königs Majestät nicht geeigneter Petitionen; 2) über den Abdruck der Landtags-Protokolle zum Gebrauche der ständischen Mitglieder; vom zehnten Ausschusse: 3) über die Pensionirung des Krankenwärters Willig in der Irren-Anstalt zu Siegburg im Vorjaare zur Einsicht offen liegen und bestimmten die nächste Plenar-Sitzung auf Dienstag den 8. d. Mts. Vormittags 10 Uhr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.